

§ 125 GBG 1955

GBG 1955 - Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.06.2024

1. (1)Ist der Rekurs gegen die Bewilligung einer Einverleibung oder Vormerkung gerichtet, so ist er im Grundbuch anzumerken und diese Anmerkung nach der Erledigung des Rekurses zu löschen, wenn ein Revisionsrekurs nach § 62 Abs. 3 AußStrG auch unter Bedachtnahme auf § 63 AußStrG unzulässig ist.
2. (2)Diese Anmerkung sowie die Löschung haben von Amts wegen zu erfolgen.

In Kraft seit 01.01.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at